

ALLGEMEINE TEAMPARTNERBEDINGUNGEN EINSCHLIESSLICH ABWEICHENDER RICHTSSTANDSVEREINBARUNG

Präambel /Ethische Regeln

Wir begrüßen Sie im Namen unseres Unternehmens herzlich als neuen gewerblichen Vertragspartner (künftig Teampartner) und wünschen Ihnen den bestmöglichen Erfolg für Ihre Tätigkeit als selbständiger Teampartner der Ultima Energy Vertrieb GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Matthias Schneider, geschäftsansässig daselbst (im Folgenden: Ultima Energy Vertrieb) und vor allem viel Freude bei dem Vertrieb unserer Waren. Bei dem Vertrieb unserer Waren und dem Kontakt mit anderen Menschen steht für uns stets die Verbraucherfreundlichkeit und –sicherheit, Seriosität, ein faires Miteinander untereinander sowie im gesamten Umfeld des Netzwerk-Marketings ebenso wie die Wahrung der Gesetze und guten Sitten unverrückbar im Vordergrund.

Daher möchten wir Sie bitten, die folgenden ethischen Regeln ebenso wie unsere Allgemeinen Teampartnerbedingungen sehr gründlich zu lesen und sich die Vorgaben zu Ihrem täglichen Leitmotiv für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zu machen.

Ethische Regeln für den Umgang mit Verbrauchern

- Unsere Teampartner beraten ihre Teampartner ehrlich und aufrichtig und klären etwaige Missverständnisse zu Waren, der Geschäftsmöglichkeit oder anderen Aussagen während eines Beratungsgesprächs auf.
- Die Teampartner stellen sich im persönlichen und telefonischen Kontakt mit dem Verbraucher zu Beginn des Verkaufsgesprächs unaufgefordert und wahrheitsgemäß mit Namen und als Teampartner von Ultima Energy Vertrieb vor. Außerdem legen sie zu Beginn des Verkaufsgesprächs den geschäftlichen Zweck ihres Besuchs oder Anrufs offen und machen deutlich, welche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden sollen.
- Auf Teampartnerwunsch wird auf ein Verkaufsgespräch verzichtet, das Gespräch verschoben oder ein begonnenes Gespräch freundlich abgebrochen.
- Teampartner verhalten sich niemals aufdringlich. Insbesondere haben Besuche und telefonische Kontakte zu angemessenen Uhrzeiten stattzufinden, es sei denn, der Verbraucher hat dies ausdrücklich anders gewünscht. Die Unternehmen bzw. ihre Teampartner rufen einen Verbraucher zu Werbezwecken nur mit dessen vorheriger ausdrücklicher Einwilligung an. Die Rufnummer des Anrufenden ist hierbei zu übermitteln.
- Während eines Kundenkontakts informiert der Teampartner den Verbraucher übersämtliche Punkte, welche die jeweilige Stromgesellschaft und deren angebotene Stromtarife oder auch – auf Wunsch des Verbrauchers – die Vertriebsmöglichkeit betreffen.
- Alle Informationen zu den Waren müssen umfassend sein und der Wahrheit entsprechen. Einem Teampartner ist es untersagt, irreführende Aussagen oder gar Versprechungen in jeglicher Form zu den Waren zu machen.
- Ein Teampartner darf keine Behauptungen über Waren, deren Preise oder Tarifkonditionen aufstellen, sofern diese nicht von Ultima Energy Vertrieb freigegeben worden sind.
- Teampartner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie sowohl vom Referenzgeber als auch von Ultima Energy Vertrieb autorisiert sind, diese müssen zutreffend und nicht überholt sein. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen.
- Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Produkten durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an

zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Teampartner werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen könnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

- Ein Teampartner darf keine Angaben im Hinblick auf seine Vergütung oder die potenzielle Vergütung von anderen Teampartnern machen. Weiterhin darf ein Teampartner keine Vergütungen garantieren, versprechen oder sonst Erwartungen schüren.
- Teampartner nehmen auf kaufmännisch unerfahrene Personen Rücksicht und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um sie zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- Bei Kontakten zu sog. sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Teampartner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen könnte.
-

Ethische Regeln für den Umgang mit Teampartnern

- Teampartner gehen stets fair und respektvoll miteinander um. Vorgenanntes gilt auch für den Umgang zu Teampartnern anderer Network-Marketing Unternehmen.
- Neue Teampartner werden wahrheitsgemäß über ihre Rechte und Pflichten informiert. Angaben zu möglichen Umsatz- und Erwerbchancen sind zu unterlassen.
- Es dürfen keine mündlichen Zusicherungen zu Waren und Leistungen der Ultima Energy Vertrieb gemacht werden.
- Es ist Teampartnern nicht gestattet, Teampartner anderer Unternehmen abzuwerben. Ferner ist es Teampartnern nicht gestattet, andere Teampartner zum Wechseln eines Sponsors innerhalb von Ultima Energy Vertrieb zu bewegen.
- Die Pflichten der nachfolgenden Allgemeinen Teampartnerbedingungen sind zugleich als ethische Regeln stets einzuhalten.
-

Ethische Regeln für den Umgang mit anderen Unternehmen

- Zu anderen Wettbewerbern oder sonstigen Unternehmen des Network-Marketing-Bereichsverhalten sich die Teampartner von Ultima Energy Vertrieb stets fair und ehrlich.
- Systematische Abwerbungen von Teampartnern anderer Unternehmen werden unterlassen.
- Herabsetzende, irreführende oder unlautere vergleichende Aussagen zu Waren oder Vertriebssystemen anderer Unternehmen sind verboten.
- Es ist per sofortiger Kündigung des Teampartnervertrages untersagt, Unternehmen aus unserem Portfolio direkt zu kontaktieren und unser Unternehmen zu umgehen.

Diese ethischen Regeln unseres Unternehmens vorangestellt, möchten wir Sie nun mit den Allgemeinen Teampartnerbedingungen von Ultima Energy Vertrieb vertraut machen:

§1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Teampartnerbedingungen sind Bestandteil eines jeden Teampartnervertrages zwischen der Ultima Energy Vertrieb GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Matthias Schneider, geschäftsansässig daselbst, E-Mail-Adresse: office@

ultima-energy.com (im Folgenden: Ultima Energy Vertrieb) und dem unabhängigen und selbständigen Teampartner. Er soll die Grundlage eines gemeinschaftlichen, fairen und erfolgreichen Geschäftsverhältnisses bilden.

(2) Ultima Energy Vertrieb erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Ultima Energy Vertrieb ist ein Unternehmen, das über ein Teampartnernetzwerk hochwertige Produkte im Bereich Energie (künftig: Waren) vertreibt. Der Teampartner soll für Ultima Energy Vertrieb die Waren vermitteln, so dass das Erbringen der die Vermittlung der Waren die Grundlage des Geschäfts eines Teampartners bildet. Für diese Tätigkeit ist es nicht verbindlich erforderlich, dass der Teampartner finanzielle Aufwendungen tätigt, er eine Mindestanzahl von Waren von Ultima Energy Vertrieb abnimmt oder der Teampartner andere Teampartner wirbt. Erforderlich ist lediglich die kostenlose Registrierung. Für seine Tätigkeit erhält der Teampartner eine entsprechende Vermittlungsprovision.

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht, andere Teampartner zu werben. Für diese Tätigkeit erhält der werbende Teampartner bei Erreichen der erforderlichen Qualifikation eine entsprechende Provision auf den Produktumsatz des geworbenen Teampartners. Für die Werbung hingegen wird ausdrücklich keine Provision geleistet. Die Provision ebenso wie die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungsplan.

(3) Ultima Energy Vertrieb stellt dem Teampartner mit der erfolgreichen Registrierung neben Schulungs- und personalisierten WerbETOOLS ein Online-Back-Office nebst Landingpage inklusive eines Nutzungsrechts im Sinne des § 6 (1) zur Verfügung, das es dem Teampartner unter anderem ermöglicht, einen stets aktuellen und umfangreichen Überblick über seine vermittelten Umsätze, Provisionsansprüche, Abrechnungen ebenso wie die Teampartner- und Downline-Entwicklungen zu haben. Optional bietet Ultima Energy Vertrieb dem Teampartner zusätzlich verschiedene Startersets an, ohne dass eine Pflicht zum Bezug eines Startersets besteht.

(4) Die Vertragsabschlüsse kommen nur zwischen den Kunden und den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen zustande. Ein Anspruch der Kunden gegenüber dem Teampartner oder gegenüber Ultima Energy Vertrieb auf Abschluss eines Energieversorgungsunternehmens besteht hierbei nicht, da der Vertragsabschluss allein von der Annahme bzw. der Bestätigung der Antragsformulare von den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abhängt. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass Ultima Energy Vertrieb die bei ihr eingereichten Auftragsformulare lediglich den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen weiterleitet und deshalb keinerlei Einfluss am Zustandekommen des Vertragsabschlusses mit dem Endkunden hat.

(5) Der Teampartner (oder ggf der Kunde selbst) erfasst die notwendigen Daten des Kunden online und übermittelt diese Daten online über das von der Ultima Energy Vertrieb bereitgestellte Internetportal unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Hierzu wird in gegenseitiger Abstimmung eine Datenschnittstelle festgelegt, so dass die Daten bereits in elektronischer Form bei Ultima Energy Vertrieb vorliegen und von dieser oder dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen bearbeitet werden können. Nach Übermittlung der Daten ist Ultima Energy Vertrieb oder das Energieversorgungsunternehmen für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich. Wesentliche negative Informationen über die Bonität eines vom Teampartner vermittelten Kunden, von denen der Teampartner Kenntnis erlangt, sind unverzüglich an die Ultima Energy Vertrieb weiterzuleiten.

(6) Ultima Energy Vertrieb ist berechtigt, die im Angebot befindlichen Produkte der Energieversorgungsunternehmen zurückzuziehen oder sonstige Änderungen des Produktangebots vorzunehmen. Ultima Energy Vertrieb wird den Teampartner über bevorstehende Tarif- und/oder Produktänderungen der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen binnen einer angemessenen Frist vor Änderungseintritt, nach In-Kennntnis-Setzung durch das jeweilige Unternehmen informieren, außer dies ist aufgrund des Verhaltens des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens unmöglich.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

(1) Ein Vertragsabschluss ist mit Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder mit natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Unternehmer sind, unter Vorlage eines Gewerbenachweises (z.B. Gewerbescheins) möglich, wobei der Gewerbenachweis binnen einer Frist von 60 Tagen nach der Absendung des Registrierungsantrages auf den vorgegebenen Weg zu übermitteln ist. Ein Vertragsabschluss durch Verbraucher ist nicht möglich. Pro natürliche Person, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG) und juristische Person (z.B. AG, GmbH, Ltd.) wird nur ein Teampartner-Antrag akzeptiert.

(2) Sofern eine Kapitalgesellschaft einen Teampartner-Antrag einreicht, sind der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber Ultima Energy Vertrieb jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Kapitalgesellschaft.

(3) Bei Personengesellschaften sind – sofern vorhanden – der entsprechende Handelsregisterauszug über die Registrierung sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer in Kopie vorzulegen. Alle Gesellschafter und ggf. auch die Gesellschafter der Gesellschafter, sofern es sich bei einem Gesellschafter ebenfalls um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft handelt, müssen namentlich genannt werden, mindestens 18 Jahre alt sein und den Antrag unterschreiben. Die Gesellschafter sind gegenüber Ultima Energy Vertrieb jeweils persönlich haftbar für das Verhalten der Personengesellschaft.

(4) Soweit Bestell- oder Auftragsformulare verwendet werden, gelten diese als Bestandteil des Vertrages.

(5) Der Teampartner kann sich für die Aufnahme seiner Tätigkeit als Teampartner bei Ultima Energy Vertrieb nur online registrieren. Bei der Registrierung ist er verpflichtet, den Teampartnerantrag vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und an Ultima Energy Vertrieb auf den elektronisch vorgegebenen Weg zu übermitteln. Zudem akzeptiert der Teampartner durch entsprechendes aktives Häkchensetzen vor Abschluss des Registrierungsvorganges diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen als zur Kenntnis genommen und akzeptiert dieselben als Vertragsbestandteil.

(6) Ultima Energy Vertrieb behält sich das Recht vor, Teampartneranträge nach eigenem Ermessen ohne jegliche Begründung abzulehnen.

(7) Für den Fall eines Verstoßes gegen die in den Absätzen (1) bis (3) und (5) Satz 2 geregelten Pflichten ist die Ultima Energy Vertrieb ohne vorherige Abmahnung berechtigt, den Teampartner vertrag fristlos zu kündigen. Zudem behält sich die Ultima Energy Vertrieb für diesen Fall der fristlosen Kündigung die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

§ 4 Status des Teampartners als Unternehmer

(1) Der Teampartner handelt als selbständiger und unabhängiger Unternehmer, der seine Tätigkeit sowohl nebenberuflich als auch hauptberuflich auszuüben berechtigt ist. Er ist weder Arbeitnehmer noch Handelsvertreter, Franchisenehmer oder Makler von Ultima Energy Vertrieb. Es bestehen keine Umsatzvorgaben, Abnahme- oder andere Tätigkeitspflichten. Der Teampartner unterliegt mit Ausnahme der vertraglichen Pflichten keinen Weisungen von Ultima Energy Vertrieb und trägt das vollständige unternehmerische Risiko seines geschäftlichen Handelns einschließlich der Pflicht zur Tragung seiner sämtlichen geschäftlichen Kosten und der Pflicht zur ordnungsgemäßen Zahlung seiner Arbeitnehmer, sofern er welche beschäftigt. Der Teampartner hat seinen Betrieb im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns einzurichten und zu betreiben, wozu – soweit erforderlich - auch der Betrieb eigener Büroräume oder eines im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns geführter Arbeitsplatz gehört.

(2) Der Teampartner ist als selbständiger Unternehmer für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der steuer- und sozialrechtlichen Vorgaben (z.B. Einholung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Anmeldung seiner Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung, wie auch für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung, sofern erforderlich) eigenverantwortlich. Insoweit versichert der Teampartner, alle Provisionseinnahmen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für Ultima Energy Vertrieb erwirtschaftet, an seinem Sitz ordnungsgemäß zu versteuern. Ultima Energy Vertrieb behält sich vor, von der vereinbarten Provision die jeweilige Summe für Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen bzw. Schadensersatz oder Aufwendungsersatz einzufordern, die/der ihr durch einen Verstoß gegen die vorgenannten Vorgaben erwächst, außer der Teampartner hat den Schaden oder die Aufwendung nicht zu vertreten. Von Ultima Energy Vertrieb werden keine Sozialversicherungsbeiträge für den Teampartner entrichtet. Der Teampartner ist nicht bevollmächtigt, im Namen von Ultima Energy Vertrieb Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen.

§ 5 Freiwillige vertragliche Widerrufsbelehrung

Sie registrieren sich bei Ultima Energy Vertrieb als Unternehmer und nicht als Verbraucher, sodass Ihnen kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht.

Ein Teampartner kann sich nach der Kündigung seiner alten Position erneut durch einen anderen Sponsor bei Ultima Energy Vertrieb registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung für die alte Position des Teampartners mindestens 12 Monate zurückliegt und der widerrufende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für Ultima Energy Vertrieb verrichtet hat.

§ 6 Nutzung des Back Offices und der Landingpage / Lizenz- und Wartungsgebühren

(1) Der Teampartner erwirbt mit der Registrierung bei Ultima Energy Vertrieb und Zahlung der jährlichen Lizenz- und Wartungsgebühr für die Vertragslaufzeit ein Recht zur Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Back Offices und der Landingpage. Das Nutzungsrecht ist ein einfaches, auf das konkrete Back Office bezogenes, nicht übertragbares Nutzungsrecht; dem Teampartner steht kein Recht zur Änderung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Back Offices ebenso wenig wie kein Recht zur Erteilung von Unterlizenzen zu.

(2) Für die Nutzung ebenso wie für die Wartung, Verwaltung, Betreuung und Pflege des Back Offices und der Landingpage berechnet Ultima Energy Vertrieb eine jährliche Lizenz- und Wartungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste, die nach der Wahl des Teampartners jährlich oder in 12 monatlichen Raten jeweils monatlich oder jährlich im Voraus zu entrichten ist.

§ 7 Pflichten des Teampartners

(1) Der Teampartner ist verpflichtet, die von Ultima Energy Vertrieb online zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Dokumente der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen in aktueller Form zu verwenden; diese dem Kunden bei der Ausfüllung der Antragsformulare vorzulegen und auszuhändigen. Änderungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Ultima Energy Vertrieb.

(2) Der Teampartner ist nicht berechtigt, Preise oder Vertragsbedingungen der Ultima Energy Vertrieb oder von dieser zur Verfügung gestellte Unterlagen, wie z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen der jeweiligen Energieversorgungsunternehmen, abzuändern. Der Teampartner hat die missbräuchliche Verwendung der ausgehändigten Unterlagen zu verhindern.

(3) Der Teampartner ist verpflichtet, qualifiziertes Fachpersonal für die Kundenberatung im Bereich Verkauf/Vermittlung und Service einzusetzen.

(4) Der Teampartner ist verpflichtet, seine persönlichen Passwörter und Login-Kennungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(5) Dem Teampartner ist es untersagt, bei seiner Tätigkeit gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen, die Rechte von Ultima Energy Vertrieb, deren Teampartner, verbundener Unternehmen oder sonstiger Dritter zu verletzen, Dritte zu belästigen oder sonst gegen geltendes Recht zu verstoßen. Dabei gilt insbesondere auch das Verbot der unerlaubten Telefonwerbung und des Versendens von unerwünschten Werbe-E-Mails, Werbe-Faxe oder Werbe-SMS (Spam).

(6) Besondere Werberichtlinien

(a) An keiner Stelle auf keinem Werbemittel darf der Teampartner Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei Ultima Energy Vertrieb machen. Vielmehr besteht stets die Verpflichtung potentielle Teampartner im Rahmen von Anbahnungsgesprächen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nur die wenigsten Teampartners ein größeres Einkommen erzielen mit ihrer Tätigkeit für Ultima Energy Vertrieb können und die Erzielung eines Einkommens nur durch sehr intensive kontinuierliche Arbeit möglich ist.

(b) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen keine Provisionen vortäuschen, die als „Kopfprämie“ oder sonstige Provision im Zusammenhang mit dem bloßen Anwerben eines neuen Teampartners zu verstehen sind oder sonst Handlungen vornehmen, die den Schein erwecken, dass das beworbene Vertriebssystem ein rechtswidriges Vertriebssystem, nämlich ein illegales progressiver Schneeballsystem oder Pyramidensystems oder sonst ein betrügerisches Vertriebssystem ist.

(c) Ferner ist es dem Teampartner verboten, dem Kunden zu suggerieren, man käme im Auftrag des jetzigen Energieversorgungsunternehmens des besuchten Kunden, wenn dies nicht den Tatsachen entspricht.

(d) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige oder geschäftlich unerfahrene Personen richten und nutzen keinesfalls deren Alter, Krankheit oder beschränkte Einsichtsfähigkeit aus, um Verbraucher zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen. Bei Kontakten zu sogenannten sozial schwachen oder fremdsprachigen Bevölkerungsgruppen werden die Teampartner die gebotene Rücksicht auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Einsichts- und sprachliche Verständnisfähigkeit nehmen und insbesondere alles unterlassen, was die Angehörigen solcher Gruppen zu ihren Verhältnissen nicht entsprechenden Bestellungen veranlassen konnte.

(e) Es dürfen keine Vertriebs- und Vermarktungshandlungen vorgenommen werden, die unangemessen, illegal oder unsicher sind bzw. auf die ausgewählten Verbraucher unzulässigen Druck ausüben.

(f) Teampartner werden zu geschäftlichen Zwecken gegenüber dem Verbraucher nur auf Empfehlungsschreiben, Testergebnisse, Referenzen oder andere Personen Bezug nehmen, wenn sie so wohl vom Referenzgeber als auch von Ultima Energy Vertrieb offiziell autorisiert sind und diese zu treffend und nicht überholt sind. Empfehlungsschreiben, Tests und persönliche Referenzen müssen außerdem stets in einem Zusammenhang zu dem beabsichtigten Zweck stehen

(g) Der Verbraucher wird nicht zur Abnahme von Waren durch unseriöse und/oder irreführende Versprechen ebenso wenig wie durch Versprechen besonderer Vorteile veranlasst, wenn diese Vorteile an zukünftige, ungewisse Erfolge gekoppelt sind. Die Teampartner werden alles unterlassen, was den Verbraucher bestimmen konnte, das unterbreitete Angebot lediglich deshalb anzunehmen, um dem Anbieter einen persönlichen Gefallen zu tun, ein unerwünschtes Gespräch zu beenden oder in den Genuss eines Vorteils zu kommen, der nicht Gegenstand des Angebotes ist oder um sich für die Zuwendung eines solchen Vorteils erkenntlich zu zeigen.

(h) Ein Teampartner darf nicht behaupten, dass der Vergütungsplan oder die Waren von Ultima Energy Vertrieb von einer staatlichen Behörde genehmigt oder zugelassen sind oder unterstützt werden oder von einer Rechtsanwaltskanzlei als rechtssicher eingestuft wird.

(7) Ultima Energy Vertrieb stellt für jeden Markt (Land) rechtlich geprüfte Marketing- und Verkaufsunterlagen zur Verfügung. Dies schützt den Teampartner vor Abmahnungen und gibt ihm Sicherheit. Die Verwendung,

Herstellung und Verbreitung eigener Verkaufsunterlagen, eigener Produktbroschüren oder sonstiger selbstständig erstellter Medien und Werbemittel ebenso wie die Änderung der dem Teampartner zur Verfügung gestellten Landingpage ist nur nach vorherigem ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis gestattet. Die Bewerbung und der Verkauf von Ultima Energy Vertrieb Produkten über das Internet sind ausschließlich über die offiziellen Seiten von Ultima Energy Vertrieb erlaubt. Eigene Websites dürfen durch den Teampartner nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ultima Energy Vertrieb verwendet werden. Für den Fall, dass der Teampartner die Waren von Ultima Energy Vertrieb in anderen Internet Medien, wie z.B. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook oder Instagram), Online Blogs oder Chatrooms (z.B. WhatsApp oder Snapchat) bewirbt, darf er stets nur die offiziellen Ultima Energy Vertrieb Werbeaussagen verwenden und an keiner Stelle Angaben über sein Einkommen oder die Verdienstmöglichkeiten bei Ultima Energy Vertrieb machen oder für eine Tätigkeit bei Ultima Energy Vertrieb als Arbeitnehmer werben. Eine Bewerbung der Waren und Leistungen von Ultima Energy Vertrieb im Radio, Kino, Fernsehen oder anderem elektronischer Medien oder Massenmedien ist ebenfalls nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ultima Energy Vertrieb gestattet

(8) Die Waren von Ultima Energy Vertrieb dürfen im Rahmen des geltenden Rechts widerruflich in Vier- oder Mehr-Augen-Gesprächen, auf Homeparties, Online-Homeparties, Online-Netzwerkveranstaltungen und/oder in Online-Konferenzen von dem Teampartner vorgestellt und verkauft werden. Auf anderen Verkaufsplätzen, insbesondere in sonstigen stationären Einzelhandelsgeschäften (wie z.B. Supermärkten oder Tankstellen), Internetplattformen wie z.B. eBay, , Facebook, Amazon, in Fernsehverkaufsshows, via Telemarketing, Teletextmarketing oder via vergleichbarer Verkaufskanäle dürfen die Waren von Ultima Energy Vertrieb nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ultima Energy Vertrieb angeboten werden.

(9) Es ist dem Teampartner stets untersagt, eigene Marketing- und/oder Verkaufsunterlagen an andere Teampartner von Ultima Energy Vertrieb zu verkaufen oder sonst zu vertreiben.

(10) Die Waren dürfen von dem Teampartner auf Messen und Fachausstellungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ultima Energy Vertrieb präsentiert werden.

(11) Der Teampartner darf im geschäftlichen Verkehr nicht den Eindruck vermitteln, dass er im Auftrag oder im Namen von Ultima Energy Vertrieb handelt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich als „unabhängiger Ultima Energy Vertrieb Teampartner“ vorzustellen. Internet- Homepages, Briefpapier, Visitenkarten, Autobeschriftungen sowie Inserate, Werbeunterlagen und dergleichen müssen grundsätzlich den Zusatz „unabhängiger Ultima Energy Vertrieb Teampartner“ aufweisen und dürfen ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis nicht das Kennzeichen Ultima Energy Vertrieb und/oder die Marken, Werktitel, geschäftliche Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von Ultima Energy Vertrieb beinhalten. Dem Teampartner ist es ferner untersagt, im Namen von Ultima Energy Vertrieb für oder im Interesse bzw. im Namen des Unternehmens Kredite zu beantragen und aufzunehmen, Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen einzugehen, Bankkonten zu eröffnen, sonstige Verträge abzuschließen oder sonst verpflichtende Willenserklärungen abzugeben. Dem Teampartner wird weder eine Inkassovollmacht eingeräumt, noch eine Vollmacht, Ultima Energy Vertrieb gegenüber Dritten zu vertreten. Ebenso wenig hat der Teampartner für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem vermittelten Geschäft einzustehen. Der Teampartner hat insoweit anfragende Personen ausnahmslos an Ultima Energy Vertrieb zu verweisen, die ihrerseits die Personen direkt an das jeweilige Energieversorgungsunternehmen verweist

(12) Der Teampartner ist im geschäftlichen Verkehr nicht berechtigt, Marken von mitbewerbenden Firmen negativ, herabwertend oder sonstwie gesetzeswidrig zu nennen bzw. andere Unternehmen negativ oder herabwertend zu bewerten oder negative, herabwertende oder sonstwie gesetzeswidrige Bewertungen zur Abwerbung von Teampartner anderer Unternehmen einzusetzen.

(13) Sämtliche Präsentations-, Werbe-, Schulungs- und Filmmaterialien, Produktlabel etc. (einschließlich der Lichtbilder) von Ultima Energy Vertrieb sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen von dem Teampartner ohne vorheriges ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Ultima Energy Vertrieb weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht oder bearbeitet werden. Ebenfalls dürfen

Produktverpackungen nicht ausgetauscht oder verändert werden oder Waren in andere Umverpackungen verbracht werden.

(14) Auch die Verwendung des Kennzeichens Ultima Energy Vertrieb und/oder der Marken, Werktitel und geschäftlichen Bezeichnungen und sonstigen Kennzeichen von Ultima Energy Vertrieb sind nur mit ausdrücklichem vorherigem schriftlichem Einverständnis erlaubt. Dies gilt auch für die Registrierung von Internetdomains, die den Namen Ultima Energy Vertrieb in jeglicher Schreibweise enthalten. Ultima Energy Vertrieb kann verlangen, dass Internetdomains, die den Namen Ultima Energy Vertrieb verwenden und deren Verwendung nicht von Ultima Energy Vertrieb schriftlich genehmigt worden ist, gelöscht werden und/oder an Ultima Energy Vertrieb übertragen werden. Die Übernahmekosten für die Domain werden von Ultima Energy Vertrieb für den Fall der Übernahme übernommen. Es ist ferner die Anmeldung eigener Marken, Werktitel oder sonstiger Schutzrechte verboten, die eine/n ggf. in einem anderen Land/Gebiet eingetragene oder sonst geschützte Marke, Produktbezeichnung, Werktitel oder geschäftliche Bezeichnungen von Ultima Energy Vertrieb enthalten. Vorgenanntes Verbot gilt sowohl für identische als auch ähnliche Zeichen oder Waren.

(15) Ein Teampartner kann sich nach Kündigung seiner alten Position erneut bei Ultima Energy Vertrieb registrieren. Voraussetzung ist, dass die Kündigung und die Bestätigung der Kündigung durch Ultima Energy Vertrieb für die alte Position des Teampartners mindestens 12 Monate zurückliegen und der kündigende Teampartner in dieser Zeit keine Aktivitäten für Ultima Energy Vertrieb verrichtet hat. Ausnahmsweise ist die sechsmonatige Wartezeit mit schriftlicher Zustimmung der Upline bei Ehepaaren/eingetragenen Lebensgemeinschaften nicht einzuhalten, sofern die Voraussetzungen und Vorgaben der Verfahrensrichtlinien von Ultima Energy Vertrieb eingehalten werden.

(16) Dem Teampartner ist es nicht erlaubt auf Presseanfragen über Ultima Energy Vertrieb, deren Produkte, den Ultima Energy Vertrieb Vergütungsplan oder sonstige Ultima Energy Vertrieb Leistungen zu antworten. Der Teampartner ist verpflichtet, sämtliche Presseanfragen unverzüglich an Ultima Energy Vertrieb weiterzuleiten.

(17) Der Teampartner verpflichtet sich – soweit möglich - sicherzustellen, dass die durch Vertriebsleistung gewonnenen Kundendaten ausschließlich zum Ausfüllen des Wechselformulars verwendet werden und insbesondere nicht an sonstige Dritte außer dem Produktpartner weitergeleitet werden.

(18) Der Teampartner darf nur in solchen Staaten Leistungen für Ultima Energy Vertrieb bewerben und vertreiben oder neue Teampartner gewinnen, die offiziell von Ultima Energy Vertrieb eröffnet wurden.

(19) Ultima Energy Vertrieb ermöglicht dem Teampartner den Erwerb der Ware für den persönlichen Bedarf bzw. den Bedarf von Familienmitgliedern. Keinesfalls darf der Teampartner selbst oder aber seine Familienmitglieder, andere Teampartner oder sonstige Dritte dazu veranlassen, Waren über den Eigenbedarf hinaus überhaupt zu erwerben, um so Provisionsansprüche zu erschaffen oder vorzutauschen oder einem Familienmitglied „einen Gefallen zu tun“.

(20) Der Gebrauch von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der Tätigkeit oder Produkte von Ultima Energy Vertrieb ist nicht gestattet.

(21) Der Teampartner ist verpflichtet, Ultima Energy Vertrieb umgehend und wahrheitsgemäß von Verstößen gegen die Regeln der Allgemeinen Teampartnerbedingungen Mitteilung oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht durch andere Teampartner zu machen.

§ 8 Wettbewerbsverbot / Abwerbung / Verkauf fremder Leistungen

(1) Dem Teampartner ist es erlaubt, für andere Unternehmen, auch Network Marketing Unternehmen, die Wettbewerber sind, Waren und/oder Dienstleistungen zu vertreiben. Sofern der Teampartner für einen Wettbewerber von Ultima Energy Vertrieb tätig wird, hat er Ultima Energy Vertrieb hierüber lediglich zu informieren.

- (2)** Ungeachtet der in Absatz 1 formulierten Erlaubnis ist es dem Teampartner nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an andere Ultima Energy Vertrieb Teampartner zu vertreiben.
- (3)** Soweit der Teampartner gleichzeitig für mehrere Unternehmen oder Network Marketing Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit (nebst seiner jeweiligen Downline) so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung mit seiner Tätigkeit, für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Teampartner andere als Ultima Energy Vertrieb Produkte nicht zur selben Zeit am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform anbieten.
- (4)** Außerdem ist es dem Teampartner untersagt; andere Ultima Energy Vertrieb Teampartner für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.
- (5)** Dem Teampartner ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Teampartnervertrages gegen andere Teampartner oder sonstige Vertriebsverträge, die er mit anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.
- (6)** Dem Teampartner ist es untersagt Unternehmen, die er durch Ultima Energy Vertrieb GmbH kennengelernt hat oder auch über Ultima Energy Vertrieb GmbH vertrieben hat, direkt zu kontaktieren und direkt eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Auch die Vermittlung anderer Unternehmen an unsere Partnerunternehmen ist untersagt und kann zur sofortigen Kündigung des Partnervertrages führen. Dies kann nur durch eine Freigabe der Ultima Energy Vertrieb GmbH erfolgen.

§ 9 Geheimhaltung

Der Teampartner hat absolutes Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Ultima Energy Vertrieb und über ihre Struktur zu wahren. Zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören insbesondere auch die Informationen zu den Downline Aktivitäten ebenso wie der Downline-Genealogie und die darin enthaltenen Informationen, die Teampartner-, Kunden- und Vertragspartnerdaten ebenso wie die Informationen über Geschäftsbeziehungen von Ultima Energy Vertrieb und seiner verbundenen Unternehmen, Energieunternehmen und sonstigen Anbietern und Lieferanten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Teampartnervertrages fort.

§ 10 Teampartner-Schutz / Kein Gebietsschutz

- (1)** Jenem aktiven Teampartner, der einen neuen Teampartner erstmals für einen Vertrieb der Produkte von Ultima Energy Vertrieb gewinnt, wird der neue Teampartner in seine Struktur nach Maßgabe des Vergütungsplans und der dort geregelten Platzierungsvorgaben zugewiesen (Teampartnerschutz), wobei das Datum und die Uhrzeit des Eingangs des Registrierungsantrages von dem neuen Teampartner bei Ultima Energy Vertrieb für die Zuteilung gelten. Die Möglichkeit der Änderung der „Setzposition“ eines direkt oder indirekt gesponserten Partners ist nicht möglich.
- (2)** Ultima Energy Vertrieb ist berechtigt, sämtliche personenbezogenen Daten einschließlich der E-Mail-Adresse eines gesponserten Teampartners aus ihrem System zu löschen, wenn Werbesendungen, Anschreiben oder E-Mails mit den Vermerken „verzogen“, „verstorben“, „nicht angenommen“, „unbekannt“ o.ä. retourniert werden und der neue geworbene Teampartner oder der Sponsor nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die fehlerhaften Daten des neu geworbenen Teampartners berichtigt. Sofern Ultima Energy Vertrieb durch die nicht zustellbaren Werbesendungen und Pakete Kosten entstehen, ist sie berechtigt, die Kosten zurückzufordern, außer die fehlerhafte Zustellung erfolgte unverschuldet.
- (3)** Des Weiteren ist das Crosslinesponsoring und auch der Versuch dessen innerhalb des Unternehmens untersagt. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits Teampartner bei Ultima Energy Vertrieb in einer anderen Vertriebslinie ist oder innerhalb der letzten 12 Monate einen Teampartnervertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaft-

ten, Treuhandgesellschaften oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen.

(4) Bonusmanipulationen sind untersagt. Hierzu gehören insbesondere das Sponsern von Teampartnern, die tatsächlich das Ultima Energy Vertrieb Geschäft gar nicht ausüben (sog. Strohänner), ebenso wie offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen, soweit dies untersagt ist. Untersagt ist insoweit auch, den Namen des Ehepartners, Verwandtschaft, Handelsnamen, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Treuhandgesellschaften, oder sonstiger Dritter zu verwenden, um diese Bestimmung zu umgehen. Ebenfalls ist es untersagt, Dritte zum Absatz oder Einkauf von Waren zu veranlassen, um hierdurch eine bessere Position im Vergütungsplan zu erreichen, den Gruppenbonus zu manipulieren oder sonst eine Bonusmanipulation herbeizuführen.

(5) Dem Teampartner steht kein Anspruch auf Gebietsschutz zu.

§ 11 Abmahnung, Vertragsstrafe, Schadensersatz, Haftungsfreistellung

(1) Bei einem ersten Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten des Teampartners erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch die Ultima Energy Vertrieb unter Setzung einer Frist von 10 Tagen zur Behebung der Pflichtverletzung. Der Teampartner verpflichtet sich, die Abmahnkosten, insbesondere die für die Abmahnung anfallenden Anwaltskosten, zu ersetzen.

(2) Es wird ausdrücklich auf § 16 Absatz (2) hingewiesen, nach dem Ultima Energy Vertrieb bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) und 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 geregelten Pflichten, sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, aber nach freien Ermessen auch die Maßnahmen nach § 11 (1) bei einer erstmaligen Pflichtverletzung zu ergreifen berechtigt ist. Ungeachtet des in § 16 Absatz (2) geregelten sofortigen außerordentlichen Kündigungsrechtes hat Ultima Energy Vertrieb das Recht, in Einzelfällen bei Eintritt einer der vorgenannten Pflichtverletzungen nach ihrem eigenen freien Ermessen vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung im Sinne des Absatzes (1) auch mit verkürzter Behebungsfrist auszusprechen.

(3) Kommt es nach Ablauf der durch die Abmahnung gesetzten Behebungsfrist erneut zu demselben oder einem kerngleichen Verstoß oder wird der ursprünglich abgemahnte Verstoß nicht beseitigt, so wird unmittelbar eine in das Ermessen von Ultima Energy Vertrieb gestellte und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu prüfende Vertragsstrafe fällig. Für die Geltendmachung der Vertragsstrafe fallen zudem weitere Anwaltskosten an, die der Teampartner zu ersetzen verpflichtet ist.

(4) Der Teampartner haftet ungeachtet der verwirkten Vertragsstrafe zudem für alle Schäden, die Ultima Energy Vertrieb durch eine Pflichtverletzung des Teampartners entstehen, außer der Teampartner hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Der Teampartner stellt Ultima Energy Vertrieb, für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen Dritten wegen eines Verstoßes gegen eine der vertraglich geregelten Pflichten oder eines sonstigen Verstoßes des Teampartners gegen geltendes Recht, auf die erste Anforderung der Ultima Energy Vertrieb von der Haftung frei. Insbesondere verpflichtet sich der Teampartner insoweit, sämtliche Kosten, insbesondere Anwalts-, Gerichts- und Schadensersatzkosten, zu übernehmen, die Ultima Energy Vertrieb in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 12 Anpassung der Preise und Provisionen

Ultima Energy Vertrieb behält sich, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen der Marktlage und/oder Lizenzstruktur, vor, die von dem Teampartner zu zahlenden Preise oder die den Leistungen zugeordneten Provisionsanteile, den Vergütungsplan oder Nutzungsentgelte zu Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes zu ändern. Die Änderung teilt die Ultima Energy Vertrieb dem Teampartner innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Änderung mit. Erhöhungen der Preise um mehr als 5 % oder Änderungen am

Vergütungsplan zu Lasten des Teampartners geben dem Teampartner das Recht, der Änderung zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, so werden diese Vertragsbestandteil. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teampartnervertrages bekannte Änderungen sind nicht mitteilungspflichtig und begründen kein Widerspruchsrecht des Teampartners. Im Falle eines Widerspruchs ist Ultima Energy Vertrieb berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen, in dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

§ 13 Werbemittel, Zuwendungen

Sämtliche kostenlose Werbemittel und sonstigen Zuwendungen von Ultima Energy Vertrieb können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

§ 14 Vergütung, Provisionen und Abrechnung

(1) Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung erwirbt der Teampartner für alle von ihm erfolgreich vermittelten Vertragsverhältnisse zwischen den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen und den Kunden einen Provisionsanspruch als Bearbeitungs- und Aufwandspauschale. Die jeweils gültigen Provisionen kann der Teampartner in der Provisionsübersicht im passwortgeschützten Bereich im Backoffice ersehen. Sämtliche Provisionszahlungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Vergütungsplan. Die Provisionszahlung und -abrechnung erfolgt vorbehaltlich gesonderter Regelungen monatlich.

(2) Eine erfolgreiche Vermittlung liegt nur dann vor, wenn:

- a)** das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen wirksam zustande gekommen ist und die Zahlung durch den Kunden an das Energieunternehmen erfolgt ist;
- b)** der Kunde seinen Antrag auf Abschluss eines Vertrages über die Energieversorgung gegenüber dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen nicht widerrufen hat, insbesondere nach den Bestimmungen zum Fernabsatz-oder Haustürgeschäft.

(3) Ein Provisionsanspruch entsteht insbesondere nicht, wenn

- a.)** der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht,
- b.)** der Vertrag rechtswirksam angefochten wird,
- c.)** der Kundenauftrag widerrechtlich zustande gekommen ist,
- d.)** das Energieversorgungsunternehmen die Provisionsleistungen an Ultima Energy Vertrieb aus Gründen verweigert, die nicht im Verantwortungsbereich von Ultima Energy Vertrieb liegen,
- e.)** die Bonitätsprüfung des Kunden negativ ausfällt und daher kein Vertrag zustande kommt,
- f.)** der Kunde insolvent, zahlungsunfähig oder die Forderungen des Energieversorgungsunternehmens gegenüber dem Kunden sonst aufgrund der finanziellen Situation des Kunden nicht durchsetzbar ist;
- g.)** das Energieversorgungsunternehmen die Annahme des Vertrages ablehnt,
- h.)** fehlende technische Realisierbarkeit des Anschlusses festgestellt ist,
- i.)** fehlerhafte unvollständig Kundenaufträge eingereicht werden.

(4) Ein Vergütungsanspruch entsteht erst dann, wenn die Zahlungen seitens des Energieversorgungsunternehmens auf dem Konto der Ultima Energy Vertrieb gutgeschrieben sind und alle sonstigen Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Dem Teampartner ist bekannt, dass die Energieversorgungsunternehmen berechtigt sind, nach freiem Ermessen die Ausführung von Geschäften zu verweigern. In diesem Fall entfällt der Provisionsanspruch und Ultima Energy Vertrieb ist nicht verpflichtet, Klage auf Provisionszahlung zu erheben.

- (5)** Die Auszahlung der Provision erfolgt bargeldlos per Überweisung auf ein vorher vereinbartes Konto, welches der Ultima Energy Vertrieb schriftlich bekannt gegeben werden muss. Abgerechnet wird stets zum Ende des übernächsten Monats (Beispiel: Die im Monat Januar entstandene Provision wird zum Ende des folgenden Monats März abgerechnet).
- (6)** Die Ultima Energy Vertrieb hält sich das Recht vor, Provisionen für direkt vermittelte Energieverträge erst ab einem Gesamtbetrag von 20,00 € (Zwanzig Euro) zu überweisen. Für den Fall, dass die Mindestauszahlungshöhe nicht erreicht wird, werden die Provisionsansprüche auf dem bei Ultima Energy Vertrieb für den Teampartner geführten Geschäftskonto fortgeführt und in dem Folgemonat nach Erreichen der Mindestauszahlungshöhe an den Teampartner ausgezahlt. Für den Zeitraum der Nichtauszahlung der Vergütung besteht kein Recht auf Verzinsung des Vergütungsanspruchs oder der sonstigen Zahlungen. Der monatliche Höchstbetrag, der als Provision ausgezahlt werden kann, ist auf eine Millionen € begrenzt. Überschießende Provisionsansprüche verfallen.
- (7)** Der Teampartner hat keinen Anspruch gegenüber Ultima Energy Vertrieb auf Annahme eines von ihm oder eines von einem Unterteampartner angebahnten Geschäfts. Der Teampartner sowie der Unterteampartner können aus dem Nichtzustandekommen eines Vertrages zwischen dem Kunden und den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen keinerlei Ansprüche gegenüber der Ultima Energy Vertrieb ableiten.
- (8)** Ultima Energy Vertrieb ist berechtigt, Forderungen, die der Ultima Energy Vertrieb gegen den Teampartner zustehen, mit dessen Provisionsansprüchen ganz oder teilweise aufzurechnen.
- (9)** Der Provisionsanspruch entfällt rückwirkend wenn Ultima Energy Vertrieb Provisionen an das Energieversorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen zurückzahlen muss, z.B. weil der vom Teampartner vermittelte Auftrag vom Kunden widerrufen wird, der Rücktritt vom Vertrag erklärt oder der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate bereits Kunde bei dem künftigen Energieversorgungsunternehmens war. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kunde den mit dem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllt, der Kunde zahlungsunfähig ist, wenn Mahnbescheid gegen den Kunden erlassen wurde, Klage erhoben worden ist oder aus anderen Gründen die Rechnung an den Kunden storniert oder der Vertrag mit dem Kunden sonst vorzeitig beendet wurde. Der Teampartner verpflichtet sich, Vergütungsüberzahlungen ohne Rücksicht auf eine noch vorhandene Bereicherung zurückzuerstatten. Außerdem entsteht in Fällen betrügerischer Vermittlung, entweder durch betrügerische oder missbräuchliche Maßnahmen des Kunden, des Teampartners, dessen Erfüllungsgehilfen oder des Unterteampartners oder dessen Erfüllungsgehilfen kein Provisionsanspruch. Die Rückerstattung erfolgt in dem Monat der Rückabwicklung des Kaufs mit dem Teampartner soweit möglich durch Verrechnung mit bestehenden Provisionsansprüchen.
- (10)** Ultima Energy Vertrieb ist berechtigt, dem Teampartner Provisionen, die der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, netto ohne Umsatzsteuer auszuzahlen, wenn der Teampartner nicht die Voraussetzungen nach dem Umsatzsteuergesetz erfüllt, aus seinen Rechnungen Vorsteuer abziehen zu können. Der Teampartner verpflichtet sich, diesbezüglich umfassend Auskunft zu erteilen. Als Nachweis der Berechtigung zum Vorsteuerabzug weist er seine zur Abführung der Umsatzsteuer zugewiesene gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach. Sobald der Provisionsanspruch des Teampartners erstmals kumuliert einen Anspruch von 19.000,00 € in Deutschland oder 30.000,00 € in Österreich (oder sonst in einem Staat einen gesetzlich vorgegebenen Betrag übersteigt, der die Kleinunternehmerregelung entfallen lässt und/oder die Umsatzsteuerpflicht zwingend entstehen lässt) innerhalb eines Abrechnungsjahres übersteigt, zählt der Teampartner bei Ultima Energy Vertrieb nicht mehr als Kleingewerbetreibender, so dass Ultima Energy Vertrieb den Teampartner dann zur Übermittlung seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (für die Schweiz eine Unternehmensidentifikationsnummer) auffordern wird, die unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen ab Zugang der Übermittlungsanforderung, an Ultima Energy Vertrieb zu übermitteln ist. Für den Fall, dass der Teampartner keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat und diese erst noch beantragen muss gilt die vorgenannte Frist für die Einreichung einer Kopie des Antrages bei dem zuständigen Finanzamt. Ultima Energy Vertrieb wird die Provision erst nach Übermittlung der Umsatzsteueridentifikationsnummer (Unternehmensidentifikationsnummer für die Schweiz) oder des Antrages auskehren und bis dahin von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen. Auf die Möglichkeit der Sperrung nach Maßgabe des § 15 (1)

dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

(11) Die Vertragspartner sind sich einig, dass keine Ansprüche auf eine höhere als die diesem Vertrag zugrunde liegende Provision bestehen oder geltend gemacht werden können. Durch die Provision sind alle Ansprüche des Teampartners abgegolten, insbesondere sämtliche Reisekosten, Spesen, Bürokosten, Telefonkosten oder sonstige Ausgaben für Werbematerialien, ebenso wie sämtliche weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen. Mit der Zahlung der Vergütung gemäß sind ferner alle Leistungen des Teampartners abgegolten, insbesondere auch für die Herstellung und Pflege des Teampartner-Bestandes, des Kundenstockes ebenso wie das daraus resultierende zukünftige Marktpotential und bestehen im Sinne einer Vorauszahlung hierfür, so dass im Falle der Beendigung des Vertrages, durch welche Partei aus welchem Grund auch immer, keine Abfindungen und/oder Ausgleichsansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer durch Ultima Energy Vertrieb zu leisten sind. Auf § 16 (5) wird ergänzend verwiesen.

(12) Der Teampartner ist zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(13) Abtretungen und Verpfändungen von Ansprüchen von Teampartner aus Teampartnerverträgen sind ausgeschlossen, außer es steht zwingendes geltendes Recht entgegen. Die Belastung des Vertrages mit Rechten Dritter ist nicht gestattet, außer es steht zwingendes geltendes Recht entgegen.

(14) Fehlerhafte Provisionen, Boni oder sonstige Zahlungen sind Ultima Energy Vertrieb binnen 60 Tagen der fehlerhaften Zahlung mitzuteilen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Provisionen, Boni oder sonstige Zahlungen als genehmigt.

§ 15 Sperrung des Teampartners

(1) Für den Fall, dass der Teampartner nicht innerhalb von 30 Tagen seit Registrierung und/oder Kenntnissnahme der Erfordernisse zur Auszahlung von Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlung, die angeforderten Nachweise (z.B. Identitätsnachweis und Gewerbenachweis) erbringt, steht Ultima Energy Vertrieb die vorübergehende Sperrung des Teampartners im Ultima Energy Vertrieb System bis zum Zeitpunkt der Erbringung der gesetzlich erforderlichen Unterlagen zu. Vorgenanntes gilt auch bei fruchtlosem Verstreichen der Frist im Sinne des § 14 (3). Der Zeitraum einer Sperre berechtigt den Teampartner nicht zur außerordentlichen Kündigung und verursacht keinen Rückzahlungsanspruch des bereits bezahlten Startersets, oder einen sonstigen Schadensersatzanspruch, außer der Teampartner hat die Sperrung nicht zu vertreten.

(2) Für jeden Fall der Anmahnung von nicht beigebrachten Unterlagen pp. im Sinne des (1) nach Ausspruch der Sperre ist die Ultima Energy Vertrieb zum Ersatz der für diese Anmahnung erforderlichen Kosten berechtigt.

(3) Vergütungen bzw. Provisionsvorschüsse oder sonstige Zahlungen, die aufgrund der genannten Gründe nicht ausbezahlt werden können, werden durch Ultima Energy Vertrieb als nicht zu verzinsende Rückstellung gebucht und verjähren spätestens innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Unabhängig der in Absatz (1) genannten Sperrungsgründe behält sich Ultima Energy Vertrieb das Recht der Sperrung aus einem wichtigen Grund vor. Ultima Energy Vertrieb behält sich insbesondere vor, den Zugang des Teampartners ohne Einhaltung einer Frist zu sperren, wenn der Teampartner gegen die in §§ 7 - 9 und § 10 Absätze 3 und 4 genannten Pflichten, oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt und der Teampartner die entsprechende Pflichtverletzung auf eine entsprechende Abmahnung der Ultima Energy Vertrieb nicht innerhalb der in § 5 genannten Frist beseitigt oder die Pflichtverletzung zur außerordentlich Kündigung berechtigt.

§ 16 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

(1) Der Teampartnervertrag wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und kann von dem Teampartner auch innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit bei einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich mit der Zahlung der Software- und Lizenzgebühr im Sinne des § 6 (2) automatisch um weitere 12 Monate. Für den Fall einer Nichtzahlung der je nach Wahl des Teampartners monatlich oder jährlich zu entrichtenden Software- und Lizenzgebühr im Sinne des § 6 (2) wird der Teampartner nach Versäumen der Zahlungsfrist über einen Zeitraum von einem Monat bei jedem Besuch in seinem Back Office an die zu erledigende Zahlung erinnert und danach bei noch immer nicht erledigter Zahlung der Teampartner im Vertriebssystem von Ultima Energy Vertrieb gesperrt, so dass für den Zeitpunkt der Sperrung die Provisionsberechtigung des Teampartners entfällt. Der Teampartner hat nun noch über einen Zeitraum von 6 Monaten die Möglichkeit, die Zahlung der fälligen Software- und Lizenzgebühren nachzuholen. Für den Fall der Nachholung der Zahlung wird die Sperrung aufgehoben und der Teampartner ist ab dem Zeitpunkt der Nachholung der Zahlung nur für die Zukunft wieder voll provisionsberechtigt. Erfolgt demgegenüber auch innerhalb der 6-Monatsfrist keine Nachholung der fälligen Software- und Lizenzgebühren, so wird der Vertrag automatisch beendet und der Teampartner zugleich aus dem Vertriebssystem von Ultima Energy Vertrieb endgültig gelöscht.

(2) Ungeachtet des Kündigungsgrundes in (1) haben beide Parteien das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich aus einem wichtigen Grund zu kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für eine Kündigung durch Ultima Energy Vertrieb liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen eine der in § 7 geregelten Pflichten mit der ein Teampartner seiner Beseitigungspflicht im Sinne des § 11 Absatzes (1) nicht fristgerecht nachkommt oder es nach der Beseitigung der Pflichtverletzung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu demselben oder einem vergleichbaren Verstoß kommt. Ebenfalls besteht bei einem Verstoß gegen § 14 (3) ein außerordentlicher Kündigungsgrund, sofern der Teampartner auch nach einer weiteren Fristsetzung die beizubringenden Nachweise nicht übermittelt. Bei einem Verstoß gegen die in §§ 8, 9 und 10 (3) und (4), 18 (3) oder 19 geregelten Pflichten ebenso wie bei einem besonders schweren Verstoß gegen die in § 7 oder sonstiges geltendes vertragliches oder gesetzliches Recht ist Ultima Energy Vertrieb ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund für jede Partei vor, wenn gegen die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder die andere Partei sonst zahlungsunfähig ist, oder im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine eidesstattliche Versicherung über die Zahlungsunfähigkeit abgegeben hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unbeschadet weiterer Ansprüche.

(3) Ultima Energy Vertrieb hat ferner das Recht, den Teampartnervertrag außerordentlich zu kündigen, sofern der Teampartner keine Umsätze in den letzten 6 Monaten erzielt hat oder bei den durch seine Vermittlung zustande gekommenen Verträgen zwischen den Kunden und den Energieunternehmen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten überdurchschnittliche Stornoquoten von mehr als 25% der vermittelten Verträge bestehen. Vor einer Kündigung im Sinne des Satzes 1 wird Ultima Energy Vertrieb jedoch 15 Tage vor Aussprache der außerordentlichen Kündigung den Teampartner per E-Mail (an die im System hinterlegte E-Mail Adresse) die bevorstehende Kündigung ankündigen, so dass der Teampartner die Möglichkeit hat, innerhalb dieser Frist von 15 Tagen wieder Umsätze im erforderlichen Umfang zu tätigen oder die Stornoquote zu verbessern, so dass sie unter 15 % sinkt.

(4) Nach der Beendigung eines Vertrages ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesonderten schriftlichen Regelung ein erneuter Vertragsschluss erst nach Ablauf einer Frist von mindestens 12 Monaten möglich.

(5) Mit der Beendigung des Vertrages steht dem Teampartner kein Recht auf Provisionierung mehr zu. Dies gilt nicht für bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgreich vermittelte Verträge. Der Anspruch auf diese Provisionen bleibt unberührt. Ferner steht dem Teampartner mit der Beendigung des Vertrages kein Handelsvertreterausgleichsanspruch zu, da der Teampartner kein Handelsvertreter im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

(6) Kündigungen werden nur in schriftlicher Form akzeptiert, wobei eine ordentliche Kündigung auch per E-Mail erfolgen kann.

(7) Bei vorzeitiger Kündigung eines Vertrages mit Mindestlaufzeit besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren oder sonstiger bereits gezahlter Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Teampartnervertrag erfolgten, außer der Teampartner hat den Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich gekündigt.

(8) Falls ein Teampartner gleichzeitig andere von dem Teampartnervertrag unabhängige Leistungen von Ultima Energy Vertrieb beansprucht, bleiben diese Leistungen von der Beendigung des Teampartnervertrages unberührt in Kraft es sei denn, dass der Teampartner mit der Kündigung auch deren Beendigung ausdrücklich verlangt. Erwirbt der Teampartner nach der Beendigung des Vertrages weiterhin Leistungen von Ultima Energy Vertrieb, so wird er als normaler Kunde geführt.

§ 17 Datenschutzpflichten des Teampartners

Es ist dem Teampartner verboten, die Ihm bekannt werdenden persönlichen oder kundenspezifischen Daten der Endkunden über die vertraglichen Vorgaben hinaus an Dritte weiterzugeben, zu speichern oder zu nutzen.

§ 18 Übertragung des Geschäftsbetriebs/der gesponserten Struktur auf Dritte/Tod des Teampartners

(1) Ultima Energy Vertrieb kann ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise oder einzelne Aktiva jederzeit auf Dritte übertragen, sofern sich der Erwerber an das geltende Recht hält. Für den Fall, dass der Teampartner mit dem Übergang nicht einverstanden ist und dies Ultima Energy Vertrieb unverzüglich mitteilt, wird die vertragliche Zusammenarbeit zum nächstmöglichen Kündigungstermin beendet.

(2) Sofern als Teampartner eine juristische Person oder Personengesellschaft registriert ist, ist eine Übertragung der Vertriebsstruktur nur unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen dieses Vertrages zulässig.

(3) Sofern eine neue als Teampartner registrierte juristische Person oder Personengesellschaft einen neuen Gesellschafter aufnehmen will, ist dies bis zu einer Hergabe von 30 % der Gesellschaftsanteile möglich, sofern der/die bisherige/n Gesellschafter, die die Teampartnerschaft beantragt haben, ebenfalls Gesellschafter verbleiben. Sofern ein Gesellschafter aus der als Teampartner registrierten juristische Person oder Personengesellschaft ausscheiden möchte oder die Anteile eines oder mehrerer Gesellschafter in Höhe von mehr als 30 % auf Dritte übertragen werden sollen, ist diese Handlung auf entsprechenden schriftlichen Antrag gegebenenfalls unter Vorlage der entsprechenden notariellen Urkunde und in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieses Vertrages nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung, die im freiem Ermessen von Ultima Energy Vertrieb steht, zulässig. Ultima Energy Vertrieb erhebt für die Bearbeitung des vorgenannten Antrags eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, so behält Ultima Energy Vertrieb sich die außerordentliche Kündigung des Vertrages der als Teampartner registrierten juristischen Person oder Personengesellschaft vor.

(4) Der Teampartner ist zur Übertragung seiner Vertriebsstruktur nach Erreichen der Position „**Star“ für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Ultima Energy Vertrieb und Vorlage des Kauf- und/oder Übertragungsvertrages mit dem Dritten, wie auch der Vorlage des Teampartnerantrages des Dritten an Ultima Energy Vertrieb berechtigt, sofern nicht Ultima Energy Vertrieb von dem ihr zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Übertragung der Vertriebsstruktur ist nur an Personen möglich, die zum Zeitpunkt der Übertragung nicht Teampartner bei Ultima Energy Vertrieb sind. Für Teampartner der Ultima Energy Vertrieb hingegen ist eine Übertragung oder ein Kauf einer Vertriebsstruktur nicht erlaubt. Die Zustimmung kann durch Ultima Energy Vertrieb sofern sie von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Der Teampartner ist verpflichtet, Ultima Energy Vertrieb die beabsichtigte Übertragung seiner Vertriebsstruktur schriftlich anzuzeigen. Ultima Energy Vertrieb hat nach Eingang der schriftlichen Anzeigen einen Monat Zeit, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Geschieht dies nicht, so ist die Übertragung zulässig, außer es stehen anderweitige wichtige Gründe entgegen. Ein Verkauf ist nur im ungekündigten Verhältnis möglich. Bei fristloser Kündigung oder einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen entfällt das

Recht des Teampartners zum Verkauf der eigenen Vertriebsorganisation ebenso wie für den Fall, dass der verkaufende Teampartner Ultima Energy Vertrieb noch Geld schuldet.

(5) Der Teampartnervertrag endet spätestens mit dem Tode des Teampartners. Der Teampartnervertrag kann unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen vererbt werden. Mit dem/den Erben muss innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Todes, ein neuer Teampartnervertrag geschlossen werden, durch den er/sie in die Rechte und Pflichten des Erblassers eintritt/eintreten. Sofern der Erbe oder einer der Erben bereits als natürliche Person bei Ultima Energy Vertrieb als Teampartner registriert ist, muss, da je natürlicher Person nur eine Position im Marketingplan vergeben werden darf, der Erbe seine bisherige Position in der Vertriebsstruktur von Ultima Energy Vertrieb aufgeben oder, sofern die Voraussetzungen des § 18 (4) vorliegen, muss er eine der beiden künftigen Vertriebsstrukturen nach Maßgabe des § 18 (4) auf einen Dritten übertragen. Der Tod ist durch Sterbeurkunde zu belegen. Sofern es ein Testament über die Vererbung des Teampartnervertrages gibt, ist eine notariell beglaubigte Kopie des Testaments vorzulegen. Nach ungenutztem Verstreichen der Sechs-Monats-Frist gehen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Ultima Energy Vertrieb über. Ausnahmsweise verlängert sich die Sechs-Monats-Frist um eine angemessene Länge, sofern sie im Einzelfall unverhältnismäßig kurz für den/die Erben ist.

§ 19 Trennung /Auflösung

Für den Fall, dass ein als Ehepaar/eingetragene Lebensgemeinschaft, juristische Person oder Personengesellschaft registrierter Teampartner seine Gesellschaft intern beendet, gilt dass auch nach der Trennung, Auflösung oder sonstigen Beendigung eine der vorgenannten Gesellschaften nur eine Teampartnerposition verbleibt. Die sich trennenden Mitglieder/Gesellschafter haben sich intern zu einigen, durch welches/n Mitglied /Gesellschafter die Teampartnerschaft fortgesetzt werden soll und dies Ultima Energy Vertrieb durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und notariell beglaubigte schriftliche Mitteilung oder durch Vorlage eines entsprechenden Gerichtsbeschluss anzuzeigen. Für den Fall eines internen Streits über die Folgen der Trennung, Scheidung, Auflösung, oder sonstigen Beendigung in Bezug auf die Teampartnerschaft bei Ultima Energy Vertrieb behält sich Ultima Energy Vertrieb das Recht der außerordentlichen Kündigung vor, sofern ein solcher Streit zu einer Vernachlässigung der Pflichten des Teampartners, zu einem Verstoß gegen diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen, zu einem Verstoß gegen geltendes Recht oder zu einer unangemessenen Belastung der Down- oder Upline führt.

§ 20 Einwilligung zur Verwendung von fotografischem und audiovisuellem Material, Verwendung der Aufzeichnungen von Materialien und Präsentationen

(1) Der Teampartner gewährt Ultima Energy Vertrieb unentgeltlich das Recht, fotografisches und/oder audiovisuelles Material mit seinem Bildnis, Stimm-aufzeichnungen oder Aussagen und Zitate von ihm im Rahmen seiner Funktion als Teampartner zu erfassen bzw. durchzuführen. Insoweit willigt der Teampartner durch die Unterzeichnung des Teampartnerantrages und der Kenntnisnahme dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen ausdrücklich in eine Veröffentlichung, Nutzung, Vervielfältigung und Veränderung seiner Zitate, Aufnahmen oder Aufzeichnungen ein.

(2) Es ist dem Teampartner nicht gestattet, zum Zwecke des Verkaufs sowie zur persönlichen oder geschäftlichen Verwendung Audio-, Video- oder sonstige Aufzeichnungen von Veranstaltungen, die von Ultima Energy Vertrieb gesponsert wurden, sowie von Telefonkonferenzen, Ansprachen oder Meetings, anzufertigen. Ein Teampartner darf ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ultima Energy Vertrieb keine Audio- oder Videopräsentationen oder -aufzeichnungen von Ultima Energy Vertrieb Veranstaltungen, Ansprachen, Telefonkonferenzen oder Meetings aufzeichnen, anfertigen oder zusammenstellen.

§ 21 Datenschutz

(1) Nachfolgend ist die Datenschutzerklärung von Ultima Energy Vertrieb zu finden.

(2) Sie können unsere Website anonym besuchen, bei jedem Webseitenzugriff übermittelt ihr Internet-Browser zwar standardmäßig folgende Daten an unseren Webserver: das Datum und die Uhrzeit des Zugriffs, die Absender IP-Adresse, die angefragte Ressource, die http-Methode sowie den http-User-Agent-Header. Unser Webserver speichert diese Daten jedoch getrennt von anderen Daten, eine Zuordnung dieser Daten zu einer bestimmten Person ist uns dabei nicht möglich. Nach einer anonymen Auswertung zu statistischen Zwecken werden diesen Daten unmittelbar gelöscht.

(3) Ultima Energy Vertrieb setzt Cookies ein, um Anfragen und Anforderungen des Interessenten zuordnen zu können. Durch Cookies wird Ultima Energy Vertrieb in die Lage versetzt, die Häufigkeit von Seitenaufrufen und die allgemeine Navigation zu messen. Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrem Computersystem abgelegt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass einige dieser Cookies von unserem Server auf Ihr Computersystem überspielt werden, wobei es sich dabei meist um so genannte „Session-Cookies“ handelt. „Session-Cookies“ zeichnen sich dadurch aus, dass diese automatisch nach Ende der Browser-Sitzung wieder von Ihrer Festplatte gelöscht werden. Andere Cookies verbleiben auf Ihrem Computersystem und ermöglichen es uns, Ihr Computersystem bei Ihrem nächsten Besuch wieder zu erkennen (sog. dauerhafte Cookies). Selbstverständlich können Sie Cookies jederzeit ablehnen, sofern Ihr Browser dies zulässt. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Funktionen dieser Website möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, wenn Ihr Browser so eingestellt ist, dass keine Cookies (unserer Website) angenommen werden.

(4) Ultima Energy Vertrieb setzt Google Analytics ein, um Anfragen und Anforderungen des Interessenten zuordnen zu können. Google Analytics verwendet sog. „Cookies“, Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch Sie ermöglicht. Die, durch den Cookie, erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website (einschließlich Ihrer IP-Adresse) werden an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Google wird diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten für die Websitebetreiber zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten. Google wird in keinem Fall Ihre IP-Adresse mit anderen Daten der Google in Verbindung bringen. Sie können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit der Bearbeitung der über Sie erhobenen Daten durch Google in der zuvor beschriebenen Art und Weise und zu dem zuvor benannten Zweck einverstanden.

(5) Ultima Energy Vertrieb verwendet sogenannte Social Plugins („Plugins“) des sozialen Netzwerkes Facebook, das von der Facebook Inc., 1601 S. California Ave, Palo Alto, CA 94304, USA („Facebook“) betrieben wird. Die Plugins sind mit einem Facebook-Logo oder dem Zusatz „Soziales Plug-in von Facebook“ bzw. „Facebook Social Plugin“ gekennzeichnet. Eine Übersicht über die Facebook Plugins und deren Aussehen finden Sie hier: <http://developers.facebook.com/plugins>.

Wenn Sie eine Seite unseres Webauftritts aufrufen, die ein solches Plugin enthält, baut Ihr Browser eine direkte Verbindung mit den Servern von Facebook auf. Der Inhalt des Plugins wird von Facebook direkt an Ihren Browser übermittelt und von diesem in die Webseite eingebunden.

Durch die Einbindung der Plugins erhält Facebook die Information, dass Ihr Browser die entsprechende Seite unseres Webauftritts aufgerufen hat, auch wenn Sie kein Facebook-Konto besitzen oder gerade nicht bei Facebook eingeloggt sind. Diese Information (einschließlich Ihrer IP-Adresse) wird von Ihrem Browser direkt an einen Server von Facebook in den USA übermittelt und dort gespeichert.

Sind Sie bei Facebook eingeloggt, kann Facebook den Besuch unserer Website Ihrem Facebook-Konto direkt zuordnen. Wenn Sie mit den Plugins interagieren, zum Beispiel den „Gefällt mir“-Button betätigen oder einen Kommentar abgeben, wird die entsprechende Information ebenfalls direkt an einen Server von Facebook übermittelt und dort gespeichert. Die Informationen werden zudem auf Facebook veröffentlicht

und Ihren Facebook-Freunden angezeigt.

Facebook kann diese Informationen zum Zwecke der Werbung, Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung der Facebook-Seiten benutzen. Hierzu werden von Facebook Nutzungs-, Interessen- und Beziehungsprofile erstellt, z.B. um Ihre Nutzung unserer Website im Hinblick auf die Ihnen bei Facebook eingeblendeten Werbeanzeigen auszuwerten, andere Facebook-Nutzer über Ihre Aktivitäten auf unserer Website zu informieren und um weitere mit der Nutzung von Facebook verbundenen Dienstleistungen zu erbringen. Wenn Sie nicht möchten, dass Facebook die über unseren Webauftritt gesammelten Daten Ihrem Facebook-Konto zuordnet, müssen Sie sich vor Ihrem Besuch unserer Website bei Facebook ausloggen. Zweck und Umfang der Datenerhebung und die weitere Verarbeitung und Nutzung der Daten durch Facebook sowie Ihre diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz Ihrer Privatsphäre entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen von Facebook: <http://www.facebook.com/policy.php>.

(6) Hinweis zu der Google +1-Schaltfläche: Mithilfe der Google +1-Schaltfläche können Sie Informationen weltweit veröffentlichen. Über die Google +1-Schaltfläche erhalten Sie und andere Nutzer personalisierte Inhalte von Google und unseren Partnern. Google speichert sowohl die Information, dass Sie für einen Inhalt +1 gegeben haben, als auch Informationen über die Seite, die Sie beim Klicken auf +1 angesehen haben. Ihre +1 können als Hinweise zusammen mit Ihrem Profilnamen und Ihrem Foto in Google-Diensten, wie etwa in Suchergebnissen oder in Ihrem

Google-Profil, oder an anderen Stellen auf Websites und Anzeigen im Internet eingeblendet werden. Google zeichnet Informationen über Ihre +1-Aktivitäten auf, um die Google-Dienste für Sie und andere zu verbessern. Um die Google +1-Schaltfläche verwenden zu können, benötigen Sie ein weltweit sichtbares, öffentliches Google-Profil, das zumindest den für das Profil gewählten Namen enthalten muss. Dieser Name wird in allen Google-Diensten verwendet. In manchen Fällen kann dieser Name auch einen anderen Namen ersetzen, den Sie beim Teilen von Inhalten über Ihr Google-Konto verwendet haben. Die Identität Ihres Google-Profiles kann Nutzern angezeigt werden, die Ihre E-Mail-Adresse kennen oder über andere identifizierende Informationen von Ihnen verfügen. Verwendung der erfassten Informationen: Neben den oben erläuterten Verwendungszwecken werden die von Ihnen bereitgestellten Informationen gemäß den geltenden Google-Datenschutzbestimmungen genutzt. Google veröffentlicht möglicherweise zusammengefasste Statistiken über die +1-Aktivitäten der Nutzer bzw. gibt diese an Nutzer und Partner weiter, wie etwa Publisher, Inserenten oder verbundene Websites.

(7) Auf den Seiten von Ultima Energy Vertrieb sind Funktionen des Dienstes Twitter eingebunden. Diese Funktionen werden angeboten durch die Twitter Inc., 795 Folsom St., Suite 600, San Francisco, CA 94107, USA. Durch das Benutzen von Twitter und der Funktion „Re-Tweet“ werden die von Ihnen besuchten Webseiten mit Ihrem Twitter-Account verknüpft und anderen Nutzern bekannt gegeben. Dabei werden auch Daten an Twitter übertragen. Wir weisen darauf hin, dass wir als Anbieter der Seiten keine Kenntnis vom Inhalt der übermittelten Daten sowie deren Nutzung durch Twitter erhalten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Datenschutzerklärung von Twitter unter <http://twitter.com/privacy>. Ihre Datenschutzeinstellungen bei Twitter können Sie in den Konto-Einstellungen unter <http://twitter.com/account/settings> ändern.

(8) Personenbezogene Daten werden nur erhoben, soweit der Teampartner diese im Rahmen des Bestell- oder Registrierungsvorgangs freiwillig mitteilt. Ultima Energy Vertrieb verwendet die übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Überweisungsdaten) ohne gesonderte ausdrückliche Einwilligung gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

(9) Zu dem Zweck der Vertragserfüllung, z.B. der Abrechnung oder der Auszahlung von Provisionen, Produkt- und Marketinginformationen (z.B. per Newsletter) werden die personenbezogenen Daten des Teampartners an Dritte, wie z.B. die Buchhaltung, die auszahlende Bank oder Lieferanten weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der oben genannten vertragsgemäßen Pflichten notwendig ist. Mit der vollständigen Abwicklung des Vertrages, wozu auch die vollständige Zahlung der vereinbarten Entgelte gehört, werden die Daten des Teampartners gelöscht. Daten, die aus steuer- oder handelsrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden nach Abwicklung des Vertrages gesperrt, sofern der Teampartner nicht ausdrück-

lich in eine weitere Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(10) Der Teampartner ist jederzeit berechtigt, unentgeltlich Auskunft zu seinen Daten sowie Änderung, Sperrung oder Löschung seiner Daten zu verlangen. Sofern der Teampartner weitere Informationen über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten wünscht oder die Löschung, Sperrung oder Änderung der Daten des Interessenten gewünscht wird, steht ein Support unter der in § 1 genannten E-Mail-Adresse oder Postanschrift zur Verfügung.

(11) Diese Datenschutzerklärung ist jederzeit auf der Website von Ultima Energy Vertrieb einsehbar und abrufbar.

§ 22 Haftungsausschluss

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet Ultima Energy Vertrieb lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (z.B. Zahlung der Provision) durch die Ultima Energy Vertrieb, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen. Eine darüber hinaus gehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

(2) Die Haftung ist, außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Ultima Energy Vertrieb, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn.

(3) Für Schäden, gleich welcher Art, die durch Datenverluste auf den Servern entstehen, haftet die Ultima Energy Vertrieb nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens der Ultima Energy Vertrieb, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

(4) Bei Ultima Energy Vertrieb gesicherte Inhalte des Teampartners sind für Ultima Energy Vertrieb fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

§ 23 Einbeziehung des Vergütungsplanes

(1) Der Ultima Energy Vertrieb-Vergütungsplan und die darin enthaltenen Vorgaben sind ebenfalls ausdrücklich Bestandteil des Teampartnervertrages. Der Teampartner muss diese Vorgaben gemäß der jeweils gültigen Fassung stets einhalten.

(2) Mit der Versendung des Online-Antrages an Ultima Energy Vertrieb versichert der Teampartner zugleich, dass er den Ultima Energy Vertrieb-Vergütungsplan zur Kenntnis genommen hat und diesen als Vertragsbestandteil akzeptiert.

(3) Ultima Energy Vertrieb ist zu einer Änderung der Ultima Energy Vertrieb-Teampartner-AGB und des Ultima Energy Vertrieb-Vergütungsplans zu jeder Zeit berechtigt. Ultima Energy Vertrieb wird Änderungen des Vergütungsplans mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung des Vergütungsplans zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Teampartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an.

§ 24 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren für beide Parteien binnen 6 Monaten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit des Anspruchs oder zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs oder der Erkennbarkeit des Anspruchs. Gesetzliche Regelungen, die zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.

§ 25 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Teampartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Sofern der Teampartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort München (Deutschland).

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Ultima Energy Vertrieb ist zu einer Änderung der Allgemeinen Teampartnerbedingungen zu jeder Zeit berechtigt. Ultima Energy Vertrieb wird Änderungen mit einer angemessenen Frist ankündigen. Der Teampartner hat das Recht, der Änderung zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Teampartner berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Sofern er den Vertrag binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten der Änderung nicht kündigt, nimmt der Teampartner die Änderung ausdrücklich an.
- (2) Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Falls diese Allgemeinen Teampartnerbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden und Widersprüchlichkeiten bei einer beliebigen Bestimmung zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Allgemeinen Teampartnerbedingungen bestehen, gilt stets die deutsche Version als vorrangig.
- (4) Bei Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Klausel dieser Allgemeinen Teampartnerbedingungen soll nicht der gesamte Vertrag unwirksam sein. Vielmehr soll die unwirksame Klausel durch eine solche ersetzt werden, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche soll bei der Schließung einer regelungsbedürftigen Lücke gelten.

Stand der Allgemeinen Teampartnerbedingungen Vertrages: 20.03.2019